

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 45/17)	Antrag des Synodalen Wahl
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 50/17)	Antrag der Synodalen Klaffehn
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 51/17)	Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 52/17)	Antrag der Synodalen Kögler Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 53/17)	Antrag des Synodalen Becker
Beschluss Nr. 4 a (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Synodalen Jaeckle Antrag des Synodalen Dr. Erdmann Antrag des Synodalen Puchtler
Beschluss Nr. 4 b (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Synodalen Bachler
Beschluss Nr. 4 c (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drs. Nr. 84/17) Antrag des Dekanats Alzey (Drs. Nr. 85/17)
Beschluss Nr. 4 d (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Dekanats an der Dill (Drs. Nr. 86/17)
Beschluss Nr. 4 f (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Theologischen Ausschusses
Beschluss Nr. 10 (zu Drs. Nr. 10/17)	Antrag der Jugenddeligierten Reinhardt
Beschluss Nr. 11 (zu Drs. Nr. 67/17)	Antrag des Synodalen Thum Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. Nr. 81/17) Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs. Nr. 87/17)
Beschluss Nr. 15 (zu Drs. Nr. 71/17)	Antrag des Synodalen Hofmann
Beschluss Nr. 18 (zu Drs. Nr. 74/17)	Antrag der Synodalen Trintz
Beschluss Nr. 25 (Drs. Nr. 80/17)	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. Nr. 80/17)
Beschluss Nr. 26 (Drs. Nr. 89/17)	Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drs. Nr. 89/17)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3920-26 (Krü/Fis)

Antrag des Synodalen Pfarrer Hans-Jörg Wahl, Usingen, Dekanat Hochtaunus (zu Drucksache Nr. 45/17):

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob die EKHN das Format „Konfi-Camp“, das viele Jugendliche in Wittenberg begleitet hat, zukünftig anbieten kann. Eine Kooperation mit weiteren Landeskirchen (EKKW, Pfalz, Baden) bietet sich an. Ein Konfi-Camp mit Blick auf Worms um das Jahr 2021 wäre ein wunderbarer Anfang.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Bericht der Kirchenleitung:

- Bericht über das Reformationsjahr 2017 (Drs. 45/17)

Der synodale Antrag zu „Konfi-Camp“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In den beiden EKD-Studien zur Konfirmandenarbeit aus den Jahren 2009 und 2014 wird jeweils als ein Ergebnis festgehalten, dass die auf gemeinsame Erfahrungen in der Gruppe bezogenen Angebote in der Konfirmandenzeit bei den Konfirmanden*innen positiv konnotiert sind und nachhaltig erinnert werden. Dazu gehören beispielsweise der Besuch des Jugendkirchentags und die sogenannten Konfi-Freizeiten – auch in ihrer besonderen Form als Konfi-Camps. Diese werden in der EKHN bisher vereinzelt regional angeboten.

Die Kirchenleitung hat die Steuerungsgruppe für Konfirmandenarbeit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bis Herbst 2019 ein Konzept für ein Konfi-Camp in Worms im Jahr 2021 auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, ob es ein Interesse an einer Beteiligung von Seiten der benachbarten Evangelischen Kirchen gibt. Sollte das Konfi-Camp in Worms durchgeführt werden, wird die Kirchenleitung im Anschluss daran über eine mögliche Fortführung entscheiden.

Federführung: Oberkirchenrat und Pfarrer Sönke Krüzfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag der Synodalen Frau Karin Klaffehn (zu Drucksache Nr. 50/17)

Die Kirchenverwaltung möge prüfen, ob und wie günstige Leasingverträge für Hybridfahrzeuge für den ländlichen Raum und die hauptamtlichen Mitarbeiter dort, auszuhandeln sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Bericht der Kirchenleitung:

...

- Klimaschutzbericht der EKHN (2012 – 2016) Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben (Drs. 50/17)
Der dazu eingebrachte synodale Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung der EKHN bietet Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften der EKHN im Rahmen ihres Beschaffungswesens die Möglichkeit, von günstigen Konditionen zur Fahrzeugbeschaffung zu profitieren. So bestehen bereits seit geraumer Zeit Rahmenverträge mit der HKD (Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH) sowie der WGKD (Wirtschaftsgemeinschaft der Kirchen in Deutschland mbH), die als Beschaffungsplattformen der Kirche nahezu sämtliche Fahrzeughersteller abdecken und mit den kirchlichen Zielen der Nachhaltigkeit vertraut sind. Die Rahmenverträge umfassen sowohl das Fahrzeugleasing als auch den Kauf von Kraftfahrzeugen. Aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung im Bereich der E-Mobilität ist hier das Fahrzeugleasing vorzuziehen.

1. Hybride und elektrisch angetriebene PKW

Unter dem Begriff Elektromobilität versteht man die gesamte Bandbreite an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen vom „E-Fahrrad“ bis hin zum „E-Bus“. Fahrzeuge, die durch Hybridsysteme angetrieben werden, fallen, sofern sie extern (plug in) über das Stromnetz aufgeladen werden, in den Bereich der Elektromobilität. Daher wird in der Antwort auch auf E-Fahrzeuge generell eingegangen.

Bei der Beschaffung von E-Fahrzeugen (PKW) wird eine finanzielle Wirtschaftlichkeitsgrenze je nach Fahrzeugtyp ab 15.000 bis 20.000 km pro Jahr angenommen. Diese dienstliche Fahrleistung ist gerade für Kirchengemeinden in ländlichen Regionen mit einem großen Einzugsgebiet oder für kirchliche Verwaltungseinrichtungen realistisch, bedarf aber der vorherigen Überprüfung und Kalkulation. Außerdem sind die ökologischen Effekte über den gesamten Zyklus eines Produktes von der Herstellung über die Nutzung bis zum Recycling zu bedenken. So ist die Herstellung eines Akkus mit erheblichen CO₂-Emissionen verbunden, die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

je nach Typ und Kontext der Herstellung (verwendeter Strommix in einem Land) unterschiedlich ausfallen. Bei Hybrid-Fahrzeugen sollte auf die Strecke geachtet werden, die rein elektrisch zurückgelegt werden kann. Diese unterscheidet sich wesentlich von der Reichweite reiner E-Fahrzeuge, deren Leistung derzeit kontinuierlich erweitert wird, allerdings von vielen Faktoren abhängig ist, die auch Fahrstil und Nutzungsverhalten allgemein betreffen.

2. Das „Kirchenfahrrad“

Für zurückzulegende Dienstfahrten von geringer Kilometerreichweite bietet das „Kirchenrad“ eine ernstzunehmende Alternative: Die Evangelische Kirche in Westfalen bietet in Zusammenarbeit mit der Fahrradmanufaktur Velo de Ville im Münsterland einen Rahmenvertrag, über den sich ein hochwertiges E-Fahrrad zu einem Sonderpreis erwerben lässt. Das Angebot gilt sowohl für kirchliche Körperschaften als auch für Gemeindemitglieder. Nähere Informationen zum Kirchenrad sind beim Referat Umwelt und Digitale Welt im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN erhältlich.

3. Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses

Für hauptamtliche Mitarbeitende der EKHN besteht die Möglichkeit, einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 2500 € zu erhalten, der für den Kauf eines E-Fahrzeugs eingesetzt, den täglichen Arbeitsweg klimafreundlicher gestalten kann.

4. Infrastruktur

Um ein elektrisch betriebenes Fahrzeug nutzen zu können, bedarf es einer Infrastruktur zum Aufladen. Während für ein E-Bike die Haushaltssteckdose ausreichend ist, empfiehlt sich für ein E-Auto eine Ladesäule oder eine Wallbox, die das regelmäßige und schnelle Aufladen des Fahrzeuges ermöglicht. Öffentliche Ladestationen werden umfangreich durch Mittel des Bundes gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ladestation öffentlich zugänglich ist und der bezogene Strom aus erneuerbaren Energien bezogen wird. Bei der Beschaffung einer nichtöffentlichen Ladestation sollte die benötigte Kapazität (Anzahl der Fahrzeuge, Schnelligkeit des benötigten Aufladens) kalkuliert werden, um das passende Modell auszuwählen. Häufig bieten hierzu auch regionale Energielieferanten eine Förderung, die in jedem Fall angefragt werden sollte. Eine pauschale Lösung kann nicht angegeben werden.

5. Allgemeine Bemerkungen

Ein Betrieb von E-Fahrzeugen welcher Art auch immer mit konventionellem, sogenanntem Grau-Strom ist aus ökologischen Überlegungen heraus nicht empfehlenswert. Generell sind öffentliche Verkehrsmittel – sofern vorhanden – und auf kurzen Strecken ein normales Fahrrad oder der Weg zu Fuß die klimafreundlicheren Alternativen. Wie bei jeder Art von Mobilität gilt auch für die E-Mobilität, dass die Alternativen achtsam erwogen werden müssen.

Federführung: Kirchenoberinspektorin Nina Seelbach, Leiterin Zentrale Dienste

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 51/17):

Die Kirchenleitung wird gebeten, inhaltliche konkrete Ziele zu definieren, und danach inhaltliche Kriterien zu definieren, nach denen die Finanzmittel vergeben werden, um mit der Synode die Frage nach Prioritäten und Posterioritäten zu debattieren.

Der KSV wird gebeten, zum Thema „Was leitet die EKHN im Umgang mit den Finanzen“ eine Sondersynode abzuhalten.

Antrag der Synodalen Heike Zick-Kuchinke, Hanau, Dekanat Rodgau (zu Drucksache Nr. 51/17):

Die Evaluation zu den Familienzentren und die Ergebnisse aus dem DRIN-Projekt in die weitere Debatte über Prioritätensetzung einzubeziehen und sie als neue Herausforderung beraten und Kriterien und Ziele entwickeln!

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen: ...

- b. Berichte der Kirchenleitung: ...
 - Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: An-schubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drs. 51/17). Die beiden dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Es liegt in der Natur des Auftrags der Kirche Jesu Christi, dass die Ableitung von Prioritäten und Posterioritäten aus Zielen der „Organisation“ Kirche – ja, dass bereits die Ableitung dieser Ziele – eines partizipativen Beteiligungsprozesses bedarf. Die Erfahrungen aus früheren Prozessen zur Entwicklung von Prioritäten und Posterioritäten, insbesondere dem Prozess „Perspektive 2025“, zeigen allerdings, dass dies allein noch keine hinreichende Erfolgsbedingung ist. Zwar hat die Synode eine Reihe von Schwerpunktsetzungen vorgenommen (z.B. im Bildungsbereich und bei den Kindertagesstätten) und die Kirchenleitung hat in den Folgejahren viele Impulse des Prozesses aufgegriffen (z.B. die Neuordnung der gesamtkirchlichen Leitungsstrukturen, die Einführung eines Flächenfaktors in der Pfarrstellenbemessung, die Bildung einer Kirchbaurücklage, die Neuordnung der Dekanate und Propsteibereiche sowie aktuell die Entwicklung des neuen Berufsbildes der „Gemeindeassistentz“.). Allerdings ist es auf diesem Wege nicht gelungen, einen tragfähigen Konsens über Posterioritäten herzustellen, der zugleich Raum gäbe, vorhandene Kernaufgaben zu sichern, neue Schwerpunkte zu setzen und dem erwarteten realen Rückgang finanzieller Ressourcen angemessen zu begegnen.

Die Kirchenleitung nimmt die Anträge der Synodalen Dr. Pfeiffer und Zick-Kuchinke zum Anlass, intensiv zu prüfen, ob und wie ein neuer Prozess zur Vereinbarung von Prioritäten und Posterioritäten umgesetzt werden könnte. Sie wird der Synode im Rahmen der Haushaltseinbringung im Herbst 2018 hierzu berichten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06

Die Kirchenleitung teilt darüber hinaus die in diesem Zusammenhang vorgetragene Position der Synodalen Zick-Kuchinke, wonach unsere Kirche bestrebt sein muss, einer Versäulung von Arbeitsbereichen und Finanzierungssystemen im kirchlichen, diakonischen und öffentlichen Bereich entgegenzuwirken. Sozialraumorientierung und Vernetzung, wie sie in den DRIN-Projekten, den Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern entwickelt und gepflegt werden, stehen beispielhaft für den erforderlichen Kulturwandel. Die Kirchenleitung wird daher künftige Projekte und Maßnahmen verstärkt mit Blick auf die erforderliche Vernetzung und Transparenz kirchlichen und diakonischen Handelns gestalten.

Federführung: OKR W. Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

**Antrag der Synodalen Gisela Kögler, Mörfelden-Walldorf,
Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim, (zu Drucksache Nr. 52/17):**

Die EKHN sucht nach geeigneten Wegen, wie sie die Ergebnisse des Lärmgutachtens aktiv auswertet und umsetzt, und dabei für sich definiert, welches für unsere Kirche schützenswerte religiöse Rechtsgüter sind, um für mögliche zukünftige Planfeststellungsverfahren gewappnet zu sein.

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 52/17):

Die Synode dankt der Kirchenleitung für die Einholung des sehr klaren und differenzierten Gutachtens.

Als Konsequenz aus dem Gutachten bittet sie die Kirchenleitung

1. Kirchengemeinden und Dekanate bereits im Vorfeld etwaiger Planfeststellungsverfahren bei der Vertretung der Interessen von ungestörter Religionsausübung und Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.
2. im Planfeststellungsverfahren die Interessen der ungestörten Religionsausübung und Bewahrung der Schöpfung einzubringen, die kircheneigen möglich sind, und diese deutlich zu vertreten.
3. sich hinsichtlich neuer Bundes- und EU-Gesetze mit den Aspekten Bewahrung der Schöpfung und Schutz der Religionsausübung einzubringen und das Gutachten nicht nur den EKD-Gliedkirchen, sondern beispielsweise auch beim jährlichen Symposium der Planungs- und Verfassungsrechtler in Speyer und anderen Grundrechtsträgern zur Verfügung zu stellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

a. ...

b. Berichte der Kirchenleitung:

...

- Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“ (Drs. 52/17)

Das Gutachten wird mit den beiden dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Im Anschluss an die 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode wurde das Gutachten durch den Beirat Flughafengespräche der EKHN an folgenden Verteiler verschickt:

- Herr Dr. Anke, Präsident des Kirchenamtes der EKD, mit der Bitte um Weiterleitung an die leitenden Juristen der Gliedkirchen der EKD
- Frau OKR Dr. Gütter, Referentin für Fragen der Nachhaltigkeit der EKD
- Prof. Dr. Hans Diefenbacher, Beauftragter des Rates der EKD für Umweltfragen
- Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten (AGU) der Gliedkirchen der EKD
- Prof. Dr. Heinig, Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD
- OKRin Katrin Hatzinger, Leiterin des EKD-Büros in Brüssel
- Büros der Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Weitergabe an zuständige Personen oder entsprechende Gremien in der Landespolitik
- Kirchengemeinden der EKHN, die unter den Ab- und Anflugschneisen des Verkehrsflughafen Frankfurt/Main und an der Bahnlinie im Mittelrheintal liegen
- Pfarrerin Ulrike Johans, Seelsorge am Flughafen Frankfurt
- Mitglieder des Konvents Forum Flughafen und Region (Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Initiativen u.a.)
- Expertengremium Fluglärm, Oberbürgermeister Feldmann, Frankfurt

Es wurde bei dem Veranstalter der Speyerer Planungsrechtstage und des Speyerer Luftverkehrsrechtstages angeregt, eine Vorstellung des Gutachtens in dem Veranstaltungsprogramm aufzunehmen.

Das Gutachten wurde zudem auf der Website des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN in Mainz veröffentlicht, so dass ein Zugang für alle Interessierten und damit für alle Grundrechtsträger im Sinne von natürlichen Personen gegeben ist.

Durch persönliche Kontaktaufnahme wurde geklärt, dass das Gutachten bereits das Bündnis der Bürgerinitiativen erreicht hat. Zudem wurde in einem ersten Telefonat mit Dr. Schröder, Rechtsanwalt in München, die Bedeutung des Gutachtens insbesondere für zukünftige Planfeststellungsverfahren diskutiert. Ein direktes Gespräch ist in Vorbereitung.

Sobald die Frage der Bildung einer neuen Bundesregierung geklärt sein wird, wird das Gutachten ebenfalls an das auf Bundesebene zuständige Ministerium weitergeleitet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

Bereits im Sommer 2017 konnten die Evangelischen Kirchen in Hessen zur „Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“, Stellung nehmen. Die hessische Landesregierung hat im Dezember 2017 eine Neufassung der Planziffer 5.1.6 Flugverkehr vorgelegt, zu der die Evangelischen Kirchen in Hessen erneut Stellung nehmen konnten. Die Kirchenleitung der EKHN folgte der Empfehlung des Gutachtens und ließ diesen Text in einer Zusammenarbeit zwischen Beirat Flughafengespräche und einem fachkundigen, außerkirchlichen Juristen erstellen.

Die erneute Stellungnahme vertieft die Gesichtspunkte der ersten Stellungnahme aus dem Sommer 2017, indem sie diese juristisch fundiert mit Verweisen auf Gerichtsentscheidungen, Rechtsnormen und andere in der Zwischenzeit erfolgte Veröffentlichungen untermauert.

Insbesondere wurden folgende Punkte in der erneuten Stellungnahme betont:

- Erinnerung an die gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung, eine nachhaltige Raumentwicklung vorzunehmen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.
- Kritik an der pauschalen Bezugnahme auf die „Wettbewerbsfähigkeit“ des Flughafens Frankfurt, ohne diese zu konkretisieren, da an dieser Stelle u.a. eine Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeit, die im Raumordnungsrecht die zentrale Rolle einnimmt, fehlt. Dem Landesentwicklungsplan lässt sich nicht entnehmen, welche Funktion oder Funktionen der Flughafen Frankfurt nach Auffassung der Landesregierung überhaupt übernehmen soll. Damit bleibt auch die Formel vom Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit inhaltslos, so dass der Landesentwicklungsplan hier letztlich keinerlei Planungs- und Steuerungsfunktion übernimmt.
- Der Landesentwicklungsplan verhält sich an keiner Stelle zu Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Flughäfen – ein Aspekt, den der Grundsatz der Nachhaltigkeit verlangt.
- Es fehlen Ausführungen über konkrete Auswirkungen von Fluglärm z.B. bei kirchlichen Amtshandlungen (Bestattungen) oder zum Verhältnis von Fluglärm und dem Standort von Kliniken.
- Die Stellungnahme weist zudem darauf hin, dass – gerade weil aufgrund von Lärmaktionsplänen nicht in den planfestgestellten Bestandsschutz eines Flughafens eingegriffen werden kann – das Land auf der Ebene der Landesplanung in der Lage ist, die grundlegenden Weichen für den künftigen Lärmschutz zu stellen, ohne damit dem späteren Planfeststellungsverfahren in unzulässiger Weise vorzugreifen.

Mit dieser Stellungnahme vertritt die Kirchenleitung der EKHN stellvertretend die Anliegen von Gemeinden und Dekanaten im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vor dem Hintergrund des auf der Herbstsynode vorgestellten Lärm-Gutachtens.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

Derzeit liegen keine Anfragen an die Kirchenleitung der EKHN nach einer Stellungnahme zu einem Planfeststellungsverfahren vor. Durch die kontinuierliche Arbeit des Beirates Flughafengespräche und des Referenten für Umweltfragen sowie die Stellung der EKHN als Körperschaft öffentlichen Rechtes wird jedoch sichergestellt, dass in zukünftigen Planfeststellungsverfahren die Empfehlungen des Gutachtens umgesetzt und rechtzeitig theologische und kirchliche Belange je konkret formuliert und juristisch substantiiert vorgetragen werden. Inwiefern diese Belange jedoch in die Abwägungsentscheidung im Rahmen eines künftigen Planfeststellungsverfahrens einfließen werden, kann zum einen nicht vorhergesagt werden und zum anderen durch die Kirche nicht direkt beeinflusst werden, worauf auch das Gutachten hingewiesen hat.

Federführung: Beirat Flughafengespräche:
Pfr. Dr. Hubert Meisinger, ZGV
KRin Franziska Löw, Stabsbereich Recht der Kirchenverwaltung
Pfr. Joachim Schauß, Persönlicher Referent des Kirchenpräsidenten
Pfr. Dr. Gunter Volz, Synodaler, Inhaber der Profilstelle für gesellschaftliche Verantwortung beim Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt

Stellungnahme des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Der Ausschuss hat die weitere Vorgehensweise zum Umgang mit dem Lärmgutachten diskutiert.

Es wird voraussichtlich im April ein Arbeitstreffen der drei beteiligten Ausschüsse Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Federführung), Theologischen Ausschuss und Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung geben, in der eine Stellungnahme zu den Anträgen und zum Lärmgutachten erarbeitet wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Lu)

Antrag des Synodalen Hanns-Ulrich Becker, Bad Schwalbach, Dekanat Rheingau-Taunus (zu Drucksache Nr. 53/17):

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Jahr 2018 Pilotprojekte zur Gesundheitsförderung von Mitarbeitenden in der Kirche aller Berufsgruppen in 2 Dekanaten und auf 2 Ebenen von kirchlicher Verwaltung aufzusetzen. Aus der Evaluation der Pilotprojekte werden Konzeptionen für die Gesundheitsförderung für bezahlte und ehrenamtliche Mitarbeitende in der EKHN entwickelt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Berichte der Kirchenleitung:

- Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben (Drs. 53/17)

...

Der synodale Antrag zu Projekten zur Gesundheitsförderung wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Wie entsteht Gesundheit und wie kann sie erhalten werden? Dieser Fragestellung widmet sich die Salutogenese. Dabei wird Gesundheit als Prozess verstanden, zu dem fördernde und hinderliche Faktoren beitragen können, nicht aber als Produkt, das „gemacht“ werden kann. Die Frage nach den persönlichen Ressourcen und danach, in welchen Strukturen und Rahmenbedingungen sich Menschen gesund entwickeln können, ist darum Gegenstand salutogenetischer Überlegungen. Auch können physische und psychische Stärken sowie eine zuversichtliche Grundhaltung auf unterschiedliche Weise aktiv trainiert und gefördert werden.

Die verantwortungsvolle Gestaltung von Arbeit im Raum der Kirche gehört deshalb im Sinne eines salutogenetischen Gesamtverständnisses des Menschseins im Rahmen ihrer jeweiligen Fürsorgepflicht zu den Aufgaben der Leitungsverantwortung auf allen Ebenen kirchlichen Handelns.

Arbeitsverhältnisse, -bedingungen, -beziehungen und -strukturen müssen so gestaltet sein, dass sie mindestens nicht Unheilsein fördern, sondern im besten Fall als stärkend empfunden werden können (vgl. Andreas von Heyl, Konstanze Kemnitzer, Klaus Raschok, Salutogenese im Raum der Kirche, Leipzig, 2015, S.19). Dabei ist zu beachten, dass die Erhaltung von Gesundheit nicht als Mittel zum Zweck (z.B. reduziert auf die Erhaltung der Arbeitskraft) verstanden werden darf.

Das Bewusstsein für salutogenetische Fragestellungen ist in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den letzten Jahren gezielt gefördert worden und gewachsen.

Exemplarisch seien genannt: Der Studientag 2009 für Dekaninnen und Dekane „Burnout im Pfarrberuf“, die Errichtung einer Steuerungsgruppe Gesundheit in der Kirchenverwaltung 2011 und die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Lu)

Implementierung einer betrieblichen Gesundheitsförderung in der Kirchenverwaltung, das Projekt und die Projektpräsentation „Gesundes und gelingendes Arbeiten“ Bad Schwalbach, das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Regionalverwaltung Starkenburg Ost 2013 sowie die Einrichtung der AG Gesundheit im IPOS 2012.

Erfahrungen mit der Thematik der Gesundheitsförderung wurden bereits in der Kirchenverwaltung gesammelt. Es besteht hier auch die Möglichkeit der Beratung anderer kirchlicher Einrichtungen (Regionalverwaltungen und Zentren) zu Fragen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Außerdem hält der Fachbereich Personalberatung im IPOS, besetzt mit Sylta Stautner und Uwe Jaschke, zusätzlich verschiedene Beratungsformate, Schulungen und Vorträge zur Gesundheitsförderung für alle kirchlichen Mitarbeitenden bereit (z.B. zu Lebensbalance und Resilienz), so dass hierfür auch auf gesamtkirchlicher Ebene Stellenanteile zur Verfügung stehen.

Einen weiteren Baustein stellt die betriebsärztliche Betreuung dar. Hierzu besteht ein Rahmenvertrag mit der BAD GmbH, die u.a. Vorsorgeuntersuchungen und Beratungen sowie medizinische Hilfestellungen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeitenden gibt (<http://intranet-direkt.ekhn.de/personal/personal/personalrecht/arbeitssicherheit.html>).

Im Rahmen des Fortbildungskatalogs „Wissenswertes“ ist eine eigene Rubrik Gesundheitsförderung eingerichtet worden, die jährliche Angebote übersichtlich darstellt. Für 2018 sind zum Beispiel folgende Kurse im Handlungsfeld Gesundheitsförderung im Angebot:

- Resilienztraining
- Praxistage Spirituelles Körperlernen 2018
- Gesundheit als Führungsaufgabe - Salutogenese und Gesundheitsmanagement
- Gesundheitsprävention - Stressmanagement
- Fachtagung: Achtsamkeit in Beruf und Alltag
- Eigen-ART - Die Kunst der Selbstfürsorge im Alltag mit Kindern - Praxisworkshop
- Theologie der Natur. Kurs mit Bewegung
- Fachtag: "Leben und Arbeiten im Weinberg des Herrn - ein Weg zur eigenen work-life-balance"
- Praxistage Spirituelles Körperlernen 2018

<http://wissenswertes.ekhn.de/fortbildung/wissenswertes/kursprogramm/gesundheitsfoerderung.html>

Weiterhin gibt es gegenwärtig bereits vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit von Mitarbeitenden für verschiedene Berufsgruppen, die strukturell verankert sind. Dazu gehört - neben den Angeboten in „Wissenswertes“ - die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervision und Coaching im Rahmen der Personalförderung, das Konzept der Work-Life-Balance am IPOS, Plätze im Haus Inspiratio in Barsinghausen, die Ausweitung der Inanspruchnahme von Studienzeiten auf Kirchenmusikerinnen und -musiker sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und für Pfarrerinnen und Pfarrer, neben der Studienzeit die Möglichkeit von Sabbattagen, theologischen Studientagen, geistlicher Begleitung und die Teilnahme an Pastorkollegs. Ebenfalls können Mitarbeitendenjahresgespräche salutogenetische Fragestellungen aufgreifen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Lu)

Gesetzlich vorgesehen ist die Inblicknahme der Mitarbeitenden-Gesundheit im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), (http://intranet-direkt.ekhn.de/fileadmin/content/intranet/Dokumente/Dezernat_Personal/Personalrecht/Arbeitsrecht/Rundschreiben_BEM_Komplett.pdf)

Die gegenwärtigen Angebote und Möglichkeiten sollen in der Zukunft zusammengefasst, publiziert und sukzessive sinnvoll erweitert und ausgebaut werden, um so das Bewusstsein für salutogenetische Fragestellungen auf allen Ebenen kirchlichen Handelns zu stärken. Zudem sollen unter Einbeziehung externer fachlicher Expertise die bestehenden Angebote und Möglichkeiten analysiert und auf dieser Grundlage die Erforderlichkeit von Pilotprojekten zur Gesundheitsförderung von Mitarbeitenden geprüft werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKRin Flemmig, OKRin Dr. Knötzele, Pfarrer Jaschke

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

Antrag des Synodalen Roland Jaeckle, Herborn (zu Drucksache Nr. 60/17):

Auf Grund der enorm steigenden Rückstellungen u. Zahlungen für Versorgungsbezüge und Beihilfen möge die Kirchenleitung prüfen, was im Vergleich eine Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Angestelltenverhältnis kosten würde. Bei einer signifikanten Einsparmöglichkeit, sollte ein Diskussionsprozess über eine solche Umstellung in Gang gesetzt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet.

- a. Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Belastungen der Haushalte durch die Bildung von Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe im Blick. Auch mögliche grundsätzliche Anpassungen bzw. Veränderungen der bestehenden Systeme wurden und werden in den laufenden Beratungsprozessen in die Überlegungen mit einbezogen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Umstellung der Beschäftigungsverhältnisse im Pfarrdienst von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hin zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen für bereits bestehende Dienstverhältnisse aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist. Bereits gemachte Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfezusagen können nicht ohne weiteres einseitig verändert werden. Insoweit bleiben die haushalterischen Belastungen für vorhandene Dienstverhältnisse und die damit einhergehenden Rückstellungsverpflichtungen bestehen. Eine signifikante Einsparung und Reduzierung der Rückstellungen kann daher auf diesem Wege nicht erreicht werden. Ein Umstieg hätte nur für die Neueinstellungen Auswirkung, würde sich zahlenmäßig also erst in etlichen Jahren bemerkbar machen.

Eine Prognose der finanziellen Entwicklung, die sich ergeben könnte, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer künftig auf privatrechtlicher Basis beschäftigt werden und bestehende Dienstverhältnisse als öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse weitergeführt werden, lässt sich damit von der Kirchenverwaltung heute kaum ermitteln, da der Effekt mehrere Jahrzehnte in Anspruch nimmt, in denen beide Systemen nebeneinander vorgehalten werden müssten. Hier kann nur ein versicherungsmathematisches Gutachten Auskunft geben. Die Besoldung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unterliegt den jeweils im Einzelfall bestehenden persönlichen Lebensverhältnissen, wie z.B. des Bestehens einer Ehe oder auch der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Schon von daher ist eine Berechnung, wie sich diese Verhältnisse in vielen Jahren darstellen,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

kaum durchführbar.

Bei einer Abkehr von öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen müsste die ERK für die entfallenden Beitragszahler zusätzlich einen Versorgungssicherungsbeitrag erheben, um die Versorgung der anspruchsberechtigten Personen über viele Jahre abzusichern. Dies würde zusätzlich jährlich aufzubringende Beträge in mehrfacher Millionenhöhe über Jahrzehnte bedeuten.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Zuführung an die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sich prognostisch von 47 Mio € im Jahr 2018 auf 6 Mio € im Jahr 2036 reduziert.

Neben den rein monetären Aspekten ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine Umstellung durch eine Landeskirche eine Konkurrenzsituation um qualifizierten Nachwuchs schafft. Die Attraktivität des Pfarrberufes besteht unter anderem auch in der Ausgestaltung dieses Berufes mit der Zusage der lebenslangen Alimentation.

Solche grundlegenden Systemwechsel sollten daher, wenn überhaupt, nur im EKD-Kontext erfolgen.

Unter der Prämisse, dass bestehende Dienstverhältnisse nicht umgewandelt werden können, werden in nachstehenden Übersichten pauschaliert die Personalkosten eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin in den ersten Amtsjahren (Dienst-/ Angestelltenverhältnis) gegenüber gestellt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

1. Fall: Pfarrer / Pfarrerin - ledig

	BBesG A13, Stufe 1	KDO E13 Stufe 1	KDO E12 Stufe 1
Grundbezug	4.154,43	5.012,00	4.630,00
FZ Bestandteil verheiratet			
FZ Bestandteil Kind			
Eigenbeitrag Beihilfe	-18,90		
Arbeitnehmer Brutto	4.135,53	5.012,00	4.630,00

Gesundheitskosten			
Beihilfe (Durchschnitt 2016)	232,50		
Zuschuss freiw. KV		323,03	323,03
Zuschuss freiw. PV		56,42	56,42
Summe Gesundheitskosten	232,50	379,45	379,45

Zusätzliche Arbeitgeberaufwendungen			
Altersabsicherung ERK + Versorgungsstiftung	2.207,75 €		
Umlage Zusatzversorgung		260,62	240,76
Sonderumlage Zusatzversorgung		65,16	60,19
Umlage U2		39,59	36,58
AG Beitrag Rentenversicherung		466,12	430,59
AG Beitrag Arbeitslosenversicherung		75,18	69,45
Familienbudget		20,05	18,52
Summe zus. AG-Aufwendungen	2.207,75	926,72	856,09

Arbeitgeber - Brutto	6.575,78	6.318,17	5.865,54
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

2. Fall: Pfarrer / Pfarrerin - verheiratet

	BBesG A13, Stufe 1	KDO E13 Stufe 1	KDO E12 Stufe 1
Grundbezug	4.154,43	5.012,00	4.630,00
FZ Bestandteil verheiratet	139,18		
FZ Bestandteil Kind			
Eigenbeitrag Beihilfe	-18,90		
Arbeitnehmer Brutto	4.274,71	5.012,00	4630,00

Gesundheitskosten			
Beihilfe (Durchschnitt 2016)	232,50		
Zuschuss freiw. KV		323,03	323,03
Zuschuss freiw. PV		56,42	56,42
Summe Gesundheitskosten	232,50	379,45	379,45

Zusätzliche Arbeitgeberaufwendungen			
Altersabsicherung ERK + Versorgungsstiftung	2.207,75 €		
Umlage Zusatzversorgung		260,62	240,76
Sonderumlage Zusatzversorgung		65,16	60,19
Umlage U2		39,59	36,58
AG Beitrag Rentenversicherung		466,12	430,59
AG Beitrag Arbeitslosenversicherung		75,18	69,45
Familienbudget		20,05	18,52
Summe zus. AG-Aufwendungen	2.207,75	926,72	856,09

Arbeitgeber - Brutto	6.714,96	6.318,17	5.865,54
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

3. Fall: Pfarrer / Pfarrerin – verheiratet, 2 Kinder

	BBesG A13, Stufe 1	KDO E13 Stufe 1	KDO E12 Stufe 1
Grundbezug	4.154,43	5.012,00	4.630,00
FZ Bestandteil verheiratet	139,18		
FZ Bestandteil Kind	234,52		
Eigenbeitrag Beihilfe	-18,90		
Arbeitnehmer Brutto	4.509,23	5.012,00	4.630,00

Gesundheitskosten			
Beihilfe (Durchschnitt 2016)	232,50		
Zuschuss freiw. KV		323,03	323,03
Zuschuss freiw. PV		56,42	56,42
Summe Gesundheitskosten	232,50	379,45	379,45

Zusätzliche Arbeitgeberaufwendungen			
Altersabsicherung ERK + Versorgungsstiftung	2.207,75 €		
Umlage Zusatzversorgung		260,62	240,76
Sonderumlage Zusatzversorgung		65,16	60,19
Umlage U2		39,59	36,58
AG Beitrag Rentenversicherung		466,12	430,59
AG Beitrag Arbeitslosenversicherung		75,18	69,45
Familienbudget		20,05	18,52
Summe zus. AG-Aufwendungen	2.207,75	926,72	856,09

Arbeitgeber - Brutto	6.949,48	6.298,90	5.865,54
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Federführung: OKRin Dr. Knötzele, OKR Ebert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf (zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Eröffnungsbilanz zeigt die erheblichen Beihilfeverpflichtungen auf. Deshalb muss das System der Beihilfe verändert/ abgeschafft werden und der Einstieg in das Krankenversicherungswesen vorgenommen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet.

- a. Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Umstellung der Absicherung im Krankheitsfall im Pfarrbereich von dem System der Beihilfe mit zusätzlicher privat finanzierter Absicherung hin zur rein gesetzlichen Krankenversicherung für bereits bestehende Dienstverhältnisse aus Rechtsgründen nicht ohne weiteres vorgenommen werden kann. Hiergegen spricht zum einen die Tatsache, dass die Krankenkassen Altersgrenzen vorsehen, bei deren Überschreiten eine gesetzliche Versicherung nicht mehr möglich ist. Zum anderen müsste der Dienstherr voraussichtlich eine finanzielle Kompensation z.B. in Form eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag leisten, um die Absicherung im Krankheitsfall auf dem bestehenden und zugesagten Niveau zu belassen.

Bei der Neubegründung von Dienstverhältnissen könnte von Beginn an die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen werden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass dann der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten ist. Nach Prognosen des Hamburger Senats, die er im Rahmen der Einführung des Hamburger Modells vorgenommen hat, belaufen sich die Kosten auf mindestens 2.438,-€ im Jahr pro Beschäftigten. Mit dem sog. Hamburger Modell will der Senat Stadt Hamburg jungen Beamten und Beamtinnen die Option eröffnen, in eine gesetzliche Krankenkasse einzutreten statt in die private Krankenversicherung. Gemessen an den durchschnittlichen Beihilfekosten, der aktiv im Beruf stehenden Personen, kann davon ausgegangen werden, dass hier keine Einsparungen erzielt werden können, da im Regelfall die Beihilfekosten in diesen Fällen unter dem o.a. Betrag liegen. Wenn überhaupt, kann eine Einsparung frühestens in 30 bis 40 Jahren eintreten, wenn die heutigen Berufseinsteiger älter werden und deren Krankheitskosten steigen. Prognosen hierzu sind heute seriös kaum zu machen.

Will man die Attraktivität des Pfarrberufes steigern, muss bedacht werden, dass eine Veränderung des bestehenden Systems unter Einspargesichtspunkten auch eine Verschlechterung der Absicherung im Krankheitsfall bedeutet. Damit würde eine Änderung diesem Ziel widersprechen.

Dies gilt auch unter dem Blickwinkel der Vermeidung von Konkurrenzsituationen zwischen den Landeskirchen. Aus diesem Grunde sollte eine Systemänderung im Gleichklang mit allen EKD-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Gliedkirchen oder im Rahmen der Einführung einer Bürgerversicherung erfolgen.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, Beihilfekosten künftig stärker abzusichern und entsprechende Vorsorge zu betreiben. Damit soll die Belastung künftiger laufender Haushalte verringert werden, um einen Handlungsspielraum, auch für künftige Generationen zu erhalten. Dies entspricht dem Vorgehen, das durch die Errichtung der Versorgungsstiftung im Hinblick auf künftige Versorgungskosten, gewählt wurde.

Auf EKD-Ebene wird das Thema Beihilfe weiterhin verfolgt und Alternativen untersucht.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele, OKR Ebert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

**Antrag des Synodalen Frank Puchtler, Oberneisen, Dekanat Nassauer Land
(zu Drucksache Nr. 60/17):**

Die Synode möge beschließen: Pers. Entwicklungskonzept für die Kirchenverwaltung, Nachwuchsgewinnung aufzustellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. a. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet. Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Nachwuchsgewinnung:

Derzeit stehen für die Ausbildung in der Kirchenverwaltung der EKHN zwei Ausbildungsplätze zur Verfügung. Unter Beibehaltung dieser Verfahrensweise entstünden in der Kirchenverwaltung in naher Zukunft im Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes hinsichtlich der planmäßigen Eintritte in den Ruhestand eine größere Anzahl freier Stellen und somit Lücken, die nicht durch den eigenen Nachwuchs geschlossen werden können.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der vakanten Stellen bei aktueller Ausbildungssituation und planmäßigen Ruhestandseintritten in den kommenden Jahren:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
VFA		2		2		2		2		2		2		2		2		2		2
B.A.	1		2		2		2		2		2		2		2		2		2	
e.D.	0	1	0	1	1	0	0	0	2	2	2	1	2	0	1	1	0	1	0	0
m.D.	0,00	3,50	0,65	2,50	1,25	1,75	1,68	0,00	2,52	2,50	1,98	2,91	2,13	3,85	0,00	1,25	2,50	3,63	3,80	5,63
g.D.	2,00	2,50	2,00	2,50	5,75	4,00	2,00	2,95	4,00	2,00	4,00	2,00	2,00	2,75	4,50	3,50	5,50	4,00	1,50	4,00
h.D.	1,00	0,00	1,00	0,00	2,00	3,00	2,00	1,00	2,00	3,50	2,00	4,00	4,00	3,00	3,75	3,00	2,00	4,00	2,00	0,00
Stellenbilanz																				
m.D.	0,00	1,50	0,65	0,50	1,25	0,25	1,68	2,00	2,52	0,50	1,98	0,91	2,13	1,85	0,00	0,75	2,50	1,63	3,80	3,63
g.D.	1,00	2,50	0,00	2,50	3,75	4,00	0,00	2,95	2,00	2,00	2,00	2,00	0,00	2,75	2,50	3,50	3,50	4,00	0,50	4,00

(VFA= Verwaltungsfachangestellte, B.A.= Bachelor Allgemeine Verwaltung/Public Administration, e.D.= einfacher Dienst, m.D.= mittlerer Dienst, g.D.= gehobener Dienst, h.D.= höherer Dienst)

Aus der Darstellung wird im Einzelnen deutlich,

- wann wie viele Auszubildende mit welchem Abschluss in der Kirchenverwaltung eingesetzt werden können.
- wie viele Stellen in welchem Segment frei werden. Die Einsatzmöglichkeiten für Verwaltungsfachangestellte finden sich im Bereich des mittleren Dienstes (m.D.). Der gehobene Dienst (g.D.) ist den Bachelor-Absolventen vorbehalten.
- dass es einen im Vergleich zum mittleren Dienst erhöhten Bedarf im Bereich des gehobenen Dienstes geben wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

- dass im Rahmen der Stellenbilanz viele Stellen trotz Ausbildung nicht besetzt werden können. Die blauen/hellgrau hinterlegten Ziffern bezeichnen Überhänge. Durch den Regelruhestand würde in diesen Jahren kein Einsatzbereich für die jeweiligen Auszubildenden frei.

Folgende weitere Aspekte, die nicht direkt aus der Tabelle ablesbar sind, gilt es zu berücksichtigen:

- Die Darstellung betrachtet lediglich reine Zahlen, nicht jedoch Stelleninhalte. Es gibt z.B. einige wenige Stellen, die nicht durch die „Generalistenausbildungen“, die die Kirchenverwaltung anbietet, abgedeckt werden können (z. B. Bauzeichner, IT o.ä.), die also extern zu besetzen wären.
- Auf manche Stellenausschreibungen erhält man keine internen Bewerbungen.
- Nicht dargestellt werden können
 - vorgezogene Ruhestandseintritte und Kündigungen, die dauerhafte Vakanz nach sich ziehen
 - Krankheits-, Schwangerschafts- oder Elternzeitvakanz, die vorübergehende Vakanz verursachen und damit befristete Stellenbesetzungen erfordern
 - und Ausbildungsabbrüche, durch die die Nachfolgeplanung relativiert wird.

Schlussfolgerung:

Es muss dringend in die Nachwuchsgewinnung investiert werden. Die Situation stellt sich in anderen öffentlichen Institutionen allerdings in gleicher Weise schwierig dar, da dort – wie auch in der Kirchenverwaltung – das Durchschnittsalter der Beschäftigten relativ hoch ist.

Empfehlung:

Die Kirchenverwaltung sollte künftig generell zwei Ausbildungsstellen für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r und zwei Studienplätze für den Studiengang B.A. Allgemeine Verwaltung/Public Administration besetzen können. Für den Ausbildungsbeginn 2019 und 2020 sollten aufgrund des erhöhten Bedarfs in 2022 und 2023 drei Studienplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Kirchenleitung beabsichtigt, einen entsprechenden Vorschlag mit dem Stellenplan 2019 der Kirchensynode zu unterbreiten.

Dies ergäbe im Hinblick auf die planbaren Ruhestandseintritte folgendes Bild:

Aubi-Beginn 2019	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
VFA	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
B.A.	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
e.D.	1	0	0	0	2	2	2	1	2	0	1	1	0	1	0	0
m.D.	1,25	1,75	1,68	0,00	2,52	2,50	1,98	2,91	2,13	3,85	0,00	1,25	2,50	3,63	3,80	5,63
g.D.	5,75	4,00	2,00	2,95	4,00	2,00	4,00	2,00	2,00	2,75	4,50	3,50	5,50	4,00	1,50	4,00
h.D.	2,00	3,00	2,00	1,00	2,00	3,50	2,00	4,00	4,00	3,00	3,75	3,00	2,00	4,00	2,00	0,00
Stellenbilanz																
m.D.	0,75	0,25	0,32	2,00	0,52	0,50	0,02	0,91	0,13	1,85	2,00	0,75	0,50	1,63	1,80	3,63
g.D.	2,75	1,00	0,00	0,95	2,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,75	2,50	1,50	3,50	2,00	0,50	2,00

Die Stellenbilanz zeigt sich dann im Bereich des gehobenen Dienstes verbessert. Im Bereich des mittleren Dienstes entstehen auf den ersten Blick in vereinzelt Jahren Überhänge, d.h. für Berufsanfänger stehen dann scheinbar nicht in ausreichendem Maß Stellen zur Verfügung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

Allerdings müssen diesbezüglich folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Hinsichtlich der Überhangsituation – wenn also im Jahr des Ausbildungsendes keine entsprechende Stelle frei wird – ist der Stellenpool zu bedenken, der es ermöglicht, Verwaltungsfachangestellte ein Jahr und Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen zwei Jahre ohne Planstelle zu beschäftigen.
- Die Überlegung könnte sein, die Aufteilung der Ausbildungsplätze zugunsten der Studienplätze zu verschieben, um dem erhöhten Bedarf in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Allerdings: Verwaltungsfachangestellte werden im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen zu Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirten qualifiziert und sind dann bewerbungsfähig im Segment des gehobenen Dienstes, so dass durch Besetzung freier Stellen im gehobenen Dienst dann im mittleren Dienst Vakanzen entstehen, die durch die Berufseinsteiger abgefangen werden können. Darüber hinaus steigt die Zahl der Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen, die einen Master-Studiengang abschließen und somit für den höheren Dienst qualifiziert sind. Auch in letzterem Segment werden Stellen frei, die unter bestimmten Voraussetzungen intern besetzt werden könnten. Dies ergäbe folglich einen weiteren Bedarf in den anderen Segmenten (Näheres siehe unten „Nachwuchsförderung“).

Die Ermöglichung von Weiterbildungsmaßnahme mit der Chance des Laufbahnwechsels kann auch ein Argument pro Bewerbung um einen Ausbildungsplatz/Studienplatz in der Kirchenverwaltung sein und so als Instrument zur Nachwuchsgewinnung eingesetzt werden.

Auch durch vier Auszubildende/Studentinnen oder Studenten pro Jahr kann zahlenmäßig nicht der Bedarf an planbaren Vakanzen gedeckt werden. Kündigungen verursachen darüber hinaus zusätzliche Bedarfe. Weitere Optionen können sein:

- Im Hinblick auf die „Erstausbildung“:
Die Ausbildungs- und Studienlandschaft hat sich verändert. Es wäre generell zu prüfen, ob es weitere Ausbildungen oder Studiengänge gibt, die den veränderten Bedarfen, z.B. im Bereich Informationstechnologie, entgegenkommen.
- Hält man an dem starren Verhältnis 2:2 fest oder reagiert man flexibel auf künftige Gegebenheiten
 - hinsichtlich des Verhältnisses - z.B. auch 1:3
 - es werden andere Ausbildungen zusätzlich in den Blick genommen
 - die Zahl der Ausbildungsplätze kann bedarfsweise aufgestockt werden – z.B. auf 5 oder auch auf 6 Plätze
- Für den Bereich des gehobenen Dienstes ist die Weiterbildung zum B.A. Public Management zu berücksichtigen (Näheres siehe unten „Nachwuchsförderung“).

2. Nachwuchsförderung:

Eine gelungene Nachwuchsförderung bedeutet, frei werdende Stellen durch interne Bewerberinnen und Bewerber besetzen zu können und nur in Ausnahmefällen auf externe Ausschreibungen zurückgreifen zu müssen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

Kritiker interner Besetzungsverfahren würden an dieser Stelle anmerken: „So kommen keine neuen Impulse und Erfahrungen in die Organisation und die Verfahrensweise birgt die Gefahr der Betriebsblindheit.“ Dem allerdings kann entgegen gehalten werden, dass durch die größeren Aufstiegs- und Entwicklungschancen die Mitarbeitenden die Möglichkeit erhalten, ihr Potenzial zu entfalten. Dadurch erhöhen sich in nicht unerheblichem Maß die Motivation und die Arbeitgeberbindung. Diese Rahmenbedingungen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung bekannt und erweitern damit die Chance einer erfolgreichen Stellenbesetzung ohne hohe Kosten und erheblichen Zeitaufwand in punkto Recruiting.

Rahmenbedingungen:

Nachwuchsförderung in der Kirchenverwaltung bedeutet zunächst ganz allgemein, dass die Kirchenverwaltung Weiterbildungswünsche unterstützt. Zielgerichtet heißt dies, dass Abschlüsse, die als Zugangsvoraussetzung für die nächsthöhere Laufbahn notwendig und von Interesse für die Kirchenverwaltung sind, systematisch gefördert werden. Diese Förderung gliedert sich in finanzielle Zuschüsse wie auch in Dienstbefreiung oder Gewährung von Fortbildungstagen und Freistellung für Prüfungen.

Der Weg:

So kann nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten durch die Weiterbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt die Zulassungsvoraussetzung zum gehobenen Dienst erworben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, berufsbegleitend den B.A.-Studiengang Public Management zu absolvieren. Dieser Abschluss wiederum qualifiziert für die Aufnahme eines Masterstudiums, dessen Abschluss die Bewerbung um eine Stelle im höheren Dienst ermöglicht.

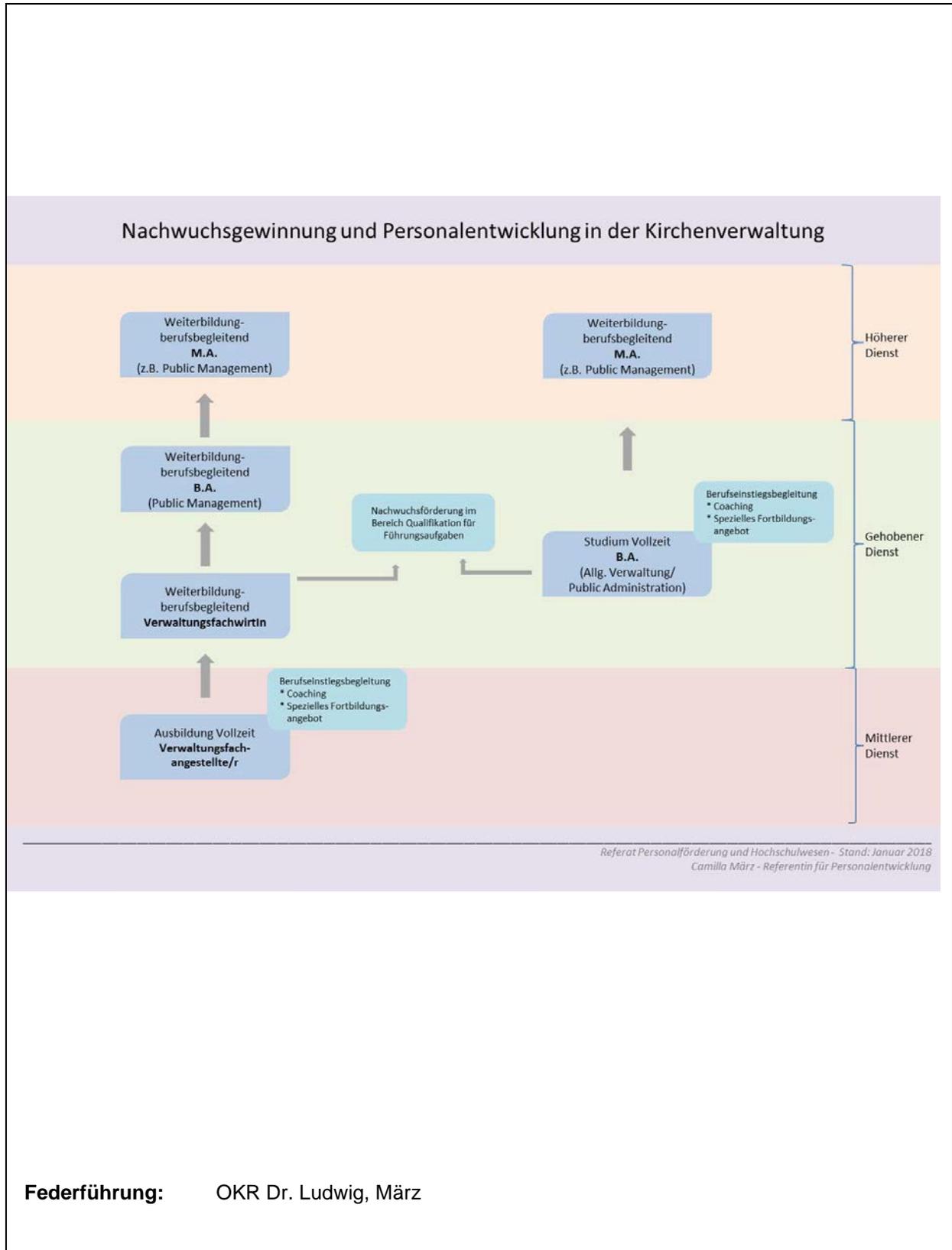
Die Absolventinnen und Absolventen des Vollzeitstudiums zum B.A. Allgemeine Verwaltung/Public Administration in der Kirchenverwaltung können sich durch ein Masterstudium ebenfalls den Zugang zum höheren Dienst erschließen.

Flankierende Maßnahmen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungs- wie auch des Studienganges durchlaufen eine Berufseinstiegsbegleitung mit Coaching und einem speziellen Fortbildungsangebot.

Danach können die B.A.-Absolventinnen und -Absolventen in ein Programm für den Führungsnachwuchs aufgenommen werden, um entsprechende Kompetenzen auszubilden. Die gleiche Möglichkeit wird den Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirten eröffnet.

<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</p>	<p>Datum: 28.02.2018</p>
<p>hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode</p>	<p>Az.: 2518</p>



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Antrag der Synodalen Evelyn Bachler, Groß-Umstadt, (zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Synode möge beschließen, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine kirchlich angepasste Doppik vorzulegen und die KHO entsprechend zu verändern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet.

Der synodale Antrag (Nr. 12) zur Vorlage einer kirchlich angepassten Doppik und entsprechender Änderung der KHO wird als Material an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) für kaufmännisch rechnende Körperschaften in der EKHN ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Der Zeitraum für eine belastbare Evaluierung ist aus Sicht der Kirchenleitung noch nicht ausreichend, da die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens bis einschließlich 2016 keine vergleichbare Genauigkeit und Tiefe aufwiesen.

Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass die beschlossene neue KHO - soweit damals vorausschauend erkennbar – den besonderen kirchlichen Bedingungen bei der Anwendung eines kaufmännischen Rechnungswesens bereits Rechnung trägt. Die in Kraft getretene KHO-Fassung wurde nach außerordentlich umfangreichen Vorarbeiten von Kirchenverwaltung, Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Regionalverwaltungen und synodalen Ausschüssen von der Kirchensynode im Herbst 2015 beschlossen. Basis des Neuentwurfs war die EKD-Ordnung für das doppische Rechnungswesen, die wiederum Ergebnis eines breit angelegten und zeitintensiven Prozesses unter Beteiligung etlicher Gliedkirchen war. Bereits die EKD-Ordnung weist deutliche Unterschiede zum handelsgesetzlichen, betrieblichen Rechnungswesen auf, die in wesentlichen Bereichen in die EKHN-KHO übernommen, teils nochmals auf Spezifika in der EKHN angepasst wurden.

Gleichwohl erkennt die Kirchenleitung, dass mit der praktischen Umsetzung seit 01.01.2017 Sachverhalte aufscheinen, die eine kritische Überprüfung der KHO sowie der zugehörigen Rechtsverordnung zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen (EBBVO) nahelegen. Dies war im Übrigen bereits im Rahmen des Erstellens der Eröffnungsbilanz feststellbar, als im Dialog mit dem Rechnungsprüfungsamt verschiedene Rechtsbestimmungen als zwar rechtlich eindeutig, aber in der Anwendung als „sperrig“ und aufwändig erkannt wurden (z. B. im Bereich der Ermittlung von Urlaubsrückstellungen). Die Kirchenleitung sieht allerdings die Notwendigkeit, mit gesetzlichen Änderungen sparsam umzugehen und eine Bündelung von Änderungsbedarfen zu gezielten Änderungsterminen vorzunehmen. Dies erspart regelmäßige, aufwändige Verfahren und verhindert das Entstehen unübersichtlicher Rechtslagen durch Überlagerung von Inkrafttretensterminen und Bekanntmachungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Zurzeit sieht die Kirchenleitung tendenziell Revisions- bzw. Überprüfungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Regelungen zur Anordnungsbefugnis (kritische Rückmeldungen aus einigen Regionalverwaltungsverbänden),
- Regelungen zur Substanzerhaltungsrücklage (kritische Rückmeldungen aus etlichen Kirchengemeinden),
- Regelungen zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Rückstellungen (Erfahrungen im Rahmen des Erstellens der gesamtkirchlichen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015, insb. Urlaubsrückstellungen und Anschaffungskostengrundsatz für Vermögenswerte zur Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen),
- Anpassungen im Rahmen der Fortschreibung der EKD-Ordnung für das kaufmännische Rechnungswesen.

Gesetzesvorlagen sind für die Frühjahrstagung oder die Herbsttagung 2018 der Zwölften Kirchensynode geplant.

Federführung: Oberkirchenrat Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

1. Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 84/17 zu Drucksache Nr. 60/17):

Antrag auf Erhöhung der Finanzmittel wg. der neuen Arbeitszeitwerte

Begründung:

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanates Büdinger Land begrüßt die nach langjähriger Beratung erfolgten Änderungen und teilweise Erhöhungen der Arbeitszeitwerte. Die Dekanatssynode macht sich für die kirchenmusikalische Arbeit, die zu 90% von nebenberuflichen Musikern wahrgenommen wird, die Begründung zu eigen, dass die Anpassung der Wertschätzung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrückt, die sich neben ihrem Hauptberuf regelmäßig und verlässlich engagieren.

Die Dekanatssynode stellt allerdings auch fest, dass die im Zuge der Erhöhung der Arbeitszeitwerte erfolgte Finanzausweisung der oben ausgedrückten Wertschätzung widerspricht.

Bei der Umsetzung der Arbeitszeitwerte entstehen in den Gemeinden für die Bezahlung der nebenamtlichen Kirchenmusiker Mehrkosten von teils 30% der bisherigen Vergütung. Nur 0,25 € pro Gemeindeglied zusätzliche Mittel sind absolut unzureichend, um die Erhöhungen angemessen zu decken, ohne an anderer Stelle der Gemeindegliedarbeit Lücken zu reißen. Ein gegenseitiges finanzielles Auspielen von Arbeitsschwerpunkten in den Kirchengemeinden ist im konkreten Fall unangemessen und hat auch mit Schwerpunktbildung wenig zu tun. Die Kirchengemeinden sind schon jetzt finanziell in ihren Aufgaben teilweise überlastet. Die Möglichkeit, zusätzliche Drittmittel durch Spenden und Sponsoring zu generieren, hat inzwischen eine Grenze erreicht und ist für die regelmäßige Bezahlung von Personal problematisch.

Die Dekanatssynode des Dekanates Büdinger Land fordert die Kirchensynode dringend auf, bei sinnvollen Gesetzes- und Ordnungsänderungen, hier der Erhöhung der Arbeitszeitwerte, auch die entsprechenden erhöhten Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Antrag des Dekanats Alzey (Drucksache Nr. 85/17 zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Synode möge beschließen:

Die Finanzausstattung der Kirchengemeinden wird im Bereich der kirchenmusikalischen Dienste entsprechend den anfallenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Arbeitszeitwerte (Orgelspiel bei Kasualien und Chorleiterdienste sowie bei den kirchenmusikalischen Sonderdiensten z.B. Klinik- und Altenheimseelsorge) angepasst. Mit Verweis auf das Konnexitätsprinzip werden diese Mittel direkt und ohne Umweg über das Dekanat den Kirchengemeinden zugewiesen, entsprechend des in jeder einzelnen Kirchengemeinde vorhandenen Bedarfs. Zudem wird die Erstattung der bereits entstandenen Mehrkosten für die Jahre 2015 und 2016 rückwirkend gewährt.

Begründung:

Dem Dekanat Alzey stehen aus den Mitteln des Finanzausgleichs 5.839 € zur Verfügung. Demgegenüber stehen allein Kosten aus dem Mehrbedarf bei Kasualien (ca. 275 Kasualien in 2016 mal 1 Mehrstunde bei rund 15 €) in Höhe von 4.100 € gegenüber. Mit dem Restbetrag von 1.700 € lassen sich etwa anderthalb Chorleiterstellen finanziell aufstocken. Demgegenüber steht die Anzahl von 20 musikalischen Gruppen im Dekanat. Der Mehrbedarf bei 1.000 € bis 1.300 € pro Chorleitungsauftrag beläuft sich demnach auf mindestens 20.000 € jährlich.

Die dem Dekanat Alzey bereitgestellten Mittel zur Deckung der Mehrkosten im kirchenmusikalischen Dienst reichen also bei weitem nicht aus. Dies wird dazu führen, dass bestehende kirchen-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

musikalische Arbeit eingestellt werden muss und der volkskirchliche Auftrag nicht mehr erfüllt wird. Musikalische Ausdrucksformen des Glaubens z.B. durch Orgelspiel bei Trauergottesdiensten oder Passions- und Adventsandachten, bzw. des Lobpreises Gottes durch Choralbegleitung bei Trauungen und Dankgottesdiensten, bzw. Chorarbeit (Gesang und Instrumental) und damit grundlegend gemeindliches Leben in der Fläche werden hierdurch unwiederbringlich zerstört. Die eigentlich geplante Wertschätzung der kirchenmusikalischen Arbeit verkehrt sich so in ihr Gegenteil. Die Dekanatssynode hält den Vorschlag der Kirchenverwaltung, die Mehrkosten des Orgelspiels bei Kasualien in den vorwiegend betroffenen Dorfgemeinden über das Einwerben von Drittmitteln über Fördervereine oder Stiftungen aufzufangen, für nicht praxistauglich und die Realitäten in den vorwiegend kleinen Gemeinden völlig verkennend.

Zudem erfordert das momentan benötigte Antragsverfahren zur Auszahlung der Anpassungsbeiträge durch das Dekanat von Seiten der Kirchengemeinden einen bürokratischen Mehraufwand, der mit den vorhandenen Stellenkapazitäten auf Dauer nicht geleistet werden kann

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. **60/17**) wird verabschiedet.

c. Der Antrag des Dekanats Büdinger Land (Nr. 16 bzw. Drs. **84/17**) und der Antrag des Dekanats Alzey (Nr. 17 bzw. Drs. **85/17**) werden mit folgender Maßgabe als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Die Kirchenleitung möge im Rahmen der Bearbeitung bis zum Frühjahr 2018 eine Auswertung zur gegenwärtigen Handhabung des finanziellen Ausgleichs über den Finanzausgleich in den Dekanaten durchführen. Auf dieser Basis soll rechtzeitig für die Haushaltsplanung 2019 sowie unter Beteiligung synodaler Ausschüsse ein etwaig erforderlicher Neuvorschlag für einen finanziellen Ausgleich unterbreitet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu 1. Antrag des Dekanats Büdinger Land

Aus grundsätzlicher Sicht führt die Kirchenleitung zunächst aus:

Die neuen Arbeitszeitwerte gehen auf eine Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission und nicht auf eine Entscheidung der Kirchenleitung zurück. Zwar entsendet die Kirchenleitung die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber und sie hat ein Einspruchsrecht. Von diesem Einspruchsrecht macht die Kirchenleitung allerdings nur sehr selten Gebrauch, um die Unabhängigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu beschädigen. Die Kirchenleitung wird einen Einspruch daher in aller Regel nur dann einlegen, wenn ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission rechtswidrig, unverhältnismäßig oder nicht umsetzbar ist. Diese Voraussetzungen für einen Einspruch waren vorliegend nach Auffassung der Kirchenleitung nicht gegeben.

Die Kirchenleitung unterstreicht, dass bei der Verteilung der Finanzmittel, d. h. insbesondere der Kirchensteuereinnahmen, darauf zu achten ist, dass die Kirchengemeinden, die Dekanate und die Gesamtkirche ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen können. Die Kirchenmusik gehört zur

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Verkündigung und ist daher grundsätzlich auch mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Kirchenordnung und das einfache Recht schreiben jedoch nicht vor, in welchem Umfang die Kirchengemeinden kirchenmusikalisch tätig sein müssen. Selbst wenn Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung als Hinweis auf das Konnexitätsprinzip ausgelegt würde, würde dieses wegen der Unbestimmtheit des „erforderlichen“ Aufgabenumfangs nicht greifen. Die Veränderung der Arbeitszeitwerte in der Kirchenmusik führt zudem nicht zwingend zu einer Mehrbelastung bei den Kirchengemeinden. Wenn die Arbeitsverträge unverändert bleiben, entstehen keine Mehrkosten.

Einen rechtlichen Anspruch auf Erhöhung der Finanzmittel zum Ausgleich eines „Mehrbedarfs“ sieht die Kirchenleitung daher nicht. Politisch stellt sich gleichwohl die Frage, welche Mittel angemessen sind, damit eine Kirchengemeinde ihren Auftrag gemäß Artikel 10 Kirchenordnung erfüllen kann. Per Beschluss der Kirchensynode zum Haushalt 2017 wurde daher der Finanzausgleich für die Dekanate um 0,25 Euro pro Gemeindeglied erhöht. Wenn ein zusätzlicher Finanz- und Ausgleichsbedarf durch die Gesamtkirche anerkannt wird, bedeutet dies allerdings gleichzeitig grundsätzlich Einsparbedarf an anderer Stelle, weil die Einnahmehasis der Gesamtkirche unbeeinflusst von ausgabewirksamen Entscheidungen bleibt.

Die Kirchenleitung unterstreicht ferner, dass die kirchlichen Arbeitgeber mehrfach auf die arbeitsvertraglichen und finanziellen Möglichkeiten und Konsequenzen hingewiesen wurden.

Zu 2. Antrag des Dekanats Alzey

Gemäß der Bitte der Kirchensynode erhebt die Kirchenverwaltung mit einer schriftlichen Abfrage in den Dekanaten zurzeit Informationen zum finanziellen Bedarf und zum Umgang mit dem Ausgleich von finanziellen Mehrbelastungen im Bereich der Kirchenmusik seit der Erhöhung der gesamtkirchlichen Finanzausgleichszuweisung. Dabei sollen auch die Veränderungen bezogen auf die inhaltlichen Aspekte der Vorgaben ausgewertet werden.

Die Dekanate sind bis zum 31. März 2018 um Auskunft u. a. zu folgenden Fragestellungen gebeten worden,

- ob sich seit Inkrafttreten der neuen Arbeitszeitwerte inhaltliche Veränderungen ergeben haben,
- ob Kräfte gebündelt worden sind,
- ob es qualitative Veränderungen gegeben hat,
- welche Schwierigkeiten ggfs. aufgetreten sind,
- in welchem Umfang Kirchengemeinden Erstattungsanträge gestellt bzw. Mehrkosten nachgewiesen haben,
- in welchem Umfang Kirchengemeinden in der Lage sind, etwaige Mehrkosten selbst zu finanzieren,
- in welcher Höhe und mit welcher Fallzahl finanzielle Bewilligungen durch die Dekanate an die Kirchengemeinden ausgesprochen wurden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Eine Auswertung durch die Kirchenleitung wird sich anschließen.

Unabhängig von der in Gang gesetzten Untersuchung, bereitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum eine Handreichung zur Erstellung einer kirchenmusikalischen Dekanatskonzeption zur Unterstützung der Ausschüsse für Kirchenmusik vor.

Federführung: OKR Hinte, LKMD'in Kirschbaum, OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 d der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4911 (Hw)

Antrag des Ev. Dekanats an der Dill (Drucksache Nr. 86/17) zu Drucksache Nr. 60/17:

Die Dekanatssynode an der Dill beantragt bei der Kirchensynode der EKHN:

Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ werden erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Baufragen und –vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden.

Begründung:

Bei der laufenden Visitation im Dekanat an der Dill signalisiert über die Hälfte der Kirchengemeinden Probleme im Bereich „Bauen“. Genehmigungsverfahren schleppen sich lange hin (z.T. über mehrere Jahre), wodurch die Gebäude Schaden nehmen, der Renovierungsbedarf steigt und der Wert der Häuser sinkt. Die betroffenen Kirchenvorstände fühlen sich dadurch in ihrer Arbeit erheblich behindert und viele Ehrenamtliche sind hochgradig frustriert. Insbesondere beklagen die Kirchengemeinden,

- dass der notwendige hohe Beratungsbedarf von den vorhandenen regionalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeitnah kaum erbracht werden kann;
- dass es sehr lange dauert, bis Bauvorhaben beraten, geprüft und entschieden sind und dass dabei die Entscheidungswege und -grundlagen nicht immer transparent sind;
- dass – vermutlich aufgrund der verdichteten Arbeitsbelastung – von der Bauabteilung der Kirchenverwaltung wiederholt gegensätzliche Auskünfte gegeben werden und die dortige interne Abstimmung problematisch erscheint;
- dass die Finanzmittel angesichts der baulichen Herausforderungen zu gering sind; deshalb werden dringliche Projekte nicht zeitnah umgesetzt, sondern ins nächste oder übernächste Haushaltsjahr „geschoben“.

Wenn mehr als 50% der Kirchengemeinden solche Erfahrungen beschreiben, liegt es nahe, dass im Bereich „Bau“ strukturelle Probleme vorliegen: personelle und finanzielle Unterdeckung und eine (mutmaßlich daraus resultierende) unzureichende Organisationsstruktur. Die Dekanatssynode an der Dill bittet die Kirchensynode dringend darum, die Mittel zu erhöhen und Abhilfe zu schaffen.

Die Dekanatssynodalen sind sich der finanziellen Herausforderung bewusst. Sie geben aber zu bedenken, dass klare Strukturen und auskömmliche Ausstattung die Qualität der Arbeit erhöhen und letztlich Folgekosten sparen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats an der Dill (Nr. 18 bzw. Drs. 86/17) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 d der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4911 (Hw)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird im Rahmen der Budget- und Stellenplanung für das Jahr 2019 bearbeitet.

Federführung: OKR Hinte, KBDin Schulz

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss begrüßt die Entscheidung der Kirchenleitung. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Kirchenleitung den Antrag nicht abgewiesen hat und deshalb davon auszugehen ist, dass das Problem angegangen wird.

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der Synodale Bauausschuss schließt sich dem Antrag des Dekanats An der Dill in vollem Umfang an und empfiehlt eine Erhöhung der Stellenanteile in den Regionen, damit die Beratung der Kirchengemeinden und Dekanate vor Ort gestärkt und verbessert wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 f der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586 C-2 (Krü/Fis)

Antrag des Synodalen Herr Prof. Dr. Wolfgang Breul für den Theologischen Ausschuss (zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Synode möge beschließen:

1. Die Entscheidung über die in den Einsparvorschlägen der Kirchenleitung für das Jahr 2020 vorgesehene Kürzung von 100.000 € für das Bibelhaus Erlebnismuseum (s. Drs. 60/17, S. 7 und zuvor Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses am 23.06.2017) wird um mindestens ein Jahr bis zur 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode vertagt.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur 5. Tagung der Kirchensynode ein Konzept zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums in Kooperation mit dessen Trägereinrichtung und dem Direktor des Bibelhauses vorzulegen, das vier Varianten in finanzieller, museumspädagogischer und konzeptioneller Hinsicht prüft:
 - a. Fortführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Mittelkürzung,
 - b. Fortführung ohne Mittelkürzung oder –aufstockung,
 - c. Fortführung im gegenwärtigen Gebäude unter Ertüchtigung des bestehenden Gebäudes auf dem Niveau gängiger Museumstandards,
 - d. Aufstockung der Mittel zwecks Erlangung einer besser geeigneten Räumlichkeit und ggf. Ausbau des Bibelhauses (wobei auch hier eine möglichst sparsame Variante geprüft werden soll).

Begründung:

Das Bibelhaus Erlebnismuseum ist das führende archäologische Museum zur Bibel in Europa. Es wird getragen von der Frankfurter Bibelgesellschaft e. V. (Träger) und finanziert von der EKHN, die den Hauptanteil der Kosten deckt. Die erlebnispädagogische Konzeption einerseits und die breite wissenschaftliche Verankerung in der Kooperation mit zehn Theologischen Fachbereichen und der israelischen Antikenverwaltung andererseits haben dem Bibelhaus Frankfurt eine hohe Anerkennung als Vermittlungsinstanz zwischen Fachwissenschaften und unterschiedlichsten Gruppen innerhalb der EKHN und weit darüber hinaus und einen erheblichen Zulauf (20 – 30.000 Personen jährlich) verschafft. Mit einem Museumskostenindex von 30 € pro Besucher gehört das Bibelhaus zu den günstigsten größeren Museen in Deutschland. Die Attraktivität des Museums hängt neben einer inhaltlich wie pädagogisch attraktiven Dauerausstellung – wie bei allen Häusern dieser Größenordnung – vom Aufmerksamkeitsgewinn durch regelmäßige Sonderausstellungen ab.

Die finanzielle Situation des Bibelhauses ist derzeit kritisch; die Fortexistenz des Hauses über 2020 hinaus ist durch ein strukturelles Defizit aufgrund geringer Förderung gefährdet. Ein wesentliches Problem ist die für die teilweise hochempfindlichen Exponate nur eingeschränkt geeignete bauliche Situation des Bibelhauses (das Gebäude ist eine ehemalige Gemeindekirche). Seit 2016 müssen für Sonderausstellungen vorgesehene Mittel zur Behebung akuter Mängel in der Bausubstanz verwendet werden. Sonderausstellungen konnten nicht stattfinden oder mussten eingeschränkt oder zeitlich gestreckt werden. Für einen Umzug des Bibelhauses wurde nach unserer Kenntnis bisher nur eine sehr kostenintensive Lösung geprüft; zum Ergebnis dieser Prüfung ist uns nur die Notiz in Drs. 60/17, S. 7, Punkt 6 bekannt: „Von einer Erweiterung (einschl. Neubau)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 f der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586 C-2 (Krü/Fis)

soll Abstand genommen werden.“

Im Bewusstsein der Finanzlage der EKHN plädiert der Theologische Ausschuss nicht einfach für eine Aufgabe des Kürzungsvorschlags der Kirchenleitung, sondern zunächst lediglich für einen Aufschub um ein Jahr, der Raum bietet für eine Prüfung unterschiedlicher Möglichkeiten zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums. Dabei soll neben den Varianten der von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Kürzung des Zuschusses und einer unveränderten Weiterführung auch die Möglichkeit einer Ertüchtigung des gegenwärtigen Gebäudes und eines in den Kosten begrenzten Umzugs in eine geeignetere Immobilie in Frankfurt geprüft werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode bestätigt die Einsparmaßnahmen in den Jahren 2018 bis 2020 gemäß Drucksache 60/17, Seiten 5 bis 8, unter Ausklammerung der Kürzung des Zuschusses für das Bibelhaus. Die Einsparschritte der Jahre 2019 und 2020 sollen in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2019 und 2020 aufgenommen werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, die im Antrag des Theologischen Ausschusses (Nr. 5) genannten Alternativen das Bibelhaus betreffend zu untersuchen und zu bewerten. Auf der Tagung der Kirchensynode im Herbst 2018 soll über eine Kürzung des Zuschusses an das Bibelhaus oder die Umsetzung einer im Antrag genannten Alternative entschieden werden. Gegebenenfalls ist über eine Ergänzung des Einsparpakets zu befinden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Präsidium und der Vorstand des Trägervereins des Bibelhaus Erlebnismuseums, der Frankfurter Bibelgesellschaft e.V., wurden von der Kirchenleitung gebeten, die genannten konzeptionellen Varianten auszuarbeiten. Der Verein hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Beteiligung externer Fachleute diese Aufgabe ausführt. Die Arbeitsgruppe steht im Austausch mit den zuständigen Referenten/Referentinnen in der Kirchenverwaltung.

Federführung: Oberkirchenrat und Pfarrer Sönke Krützfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.01.2018
hier: Beschluss Nr. 10 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-35

Antrag der Jugenddelegierten Victoria Reinhardt (zu Drucksache Nr. 10/17):

Die Synode möge beschließen:

Das Wort „Pfarrerausschuss“ durch „Pfarrer*innenausschuss“ zu ersetzen. Artikel 58 der Kirchenordnung wird entsprechend geändert, sobald die KO auf der Tagesordnung der Synode steht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drs. 10/17) wird verabschiedet.

Ein synodaler Antrag zur Anwendung der gerechten Sprache wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Kirchenleitung setzt sich mit dem Thema „Transsexualität“ auseinander und hat hierzu die Fachgruppe Gendergerechtigkeit eingesetzt. Diese hat die Handreichung „Zum Bilde Gottes geschaffen – Transsexualität in der Kirche“ erarbeitet.

Die Kirchenleitung wird die weitere gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung dieses Themas verfolgen und den Antrag der Jugenddelegierten Reinhardt im Rahmen der Beratungen zur nächsten Revision der Kirchenordnung behandeln.

Federführung: Pfarrerin Anita Gimbel-Blänkle, Stabsbereich Chancengleichheit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

**Antrag des Synodalen William Thum, Butzbach, Dekanat Wetterau
(zu Drucksache Nr. 67/17):**

Die Synode möge beschließen:

Hier: Art. 2 § 2 Abs. 2.4

dass die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass die Fachstellen künftig aus der Bemessung der Pfarrstellen herausgenommen werden und damit von der Kürzung der Pfarrstellen entkoppelt werden.

Begründung:

Von ihrer Entstehungsgeschichte her betrachtet, wurden Fach- und Profilstellen bei Errichtung der Mittleren Ebene aus dem Pfarrstellenpool heraus gedacht.

Folgerichtig wurden sie immer auch – egal ob als Fachstelle durch einen Pfarrer/ eine Pfarrerin oder als Fachstelle durch eine/n Mitarbeiter/in einer anderen Profession besetzt – in diesem Stellenpool mit berechnet. Die Einrichtung dieser Stellen sollte den Dekanaten eine unmittelbare inhaltliche Steuerungskompetenz in ihren Regionen ermöglichen. Seit der stufenweisen Einführung der vier Handlungsfelder und ihrer Besetzung durch die entsprechenden Stelleninhaber haben sie sich mit den Themen und Inhalten in den jeweiligen Regionen etabliert und wichtige Impulse gesetzt. Sie sind längst unverzichtbar, um Kirche in der Region Gesichter und Stimmen nach innen und nach außen zu geben. Bereits unmittelbar nach der Einführung der 4 Fach- und Profilstellen für jedes Dekanat wurde den Dekanaten auferlegt, nur drei von vier Stellen zu besetzen. Die Synode hatte dies später, nach langem Ringen, als eine Art der Kürzung in diesem Bereich gewertet und diese Lesart auch so durchgesetzt. Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf sollen diese Stellen künftig nur noch maximal mit einer Pfarrperson besetzt werden. Diese gut nachvollziehbare Regelung bedeutet im Blick auf die Zahl der dort einzusetzenden Pfarrer/innen eine klare Limitierung. Von einer Situation, dass die Profilstellen den Gemeinden die Pfarrer wegnehmen, ist längst nicht mehr zu sprechen!

Die zu dreiviertel als Fachstellen bestehenden und die verbleibenden, max. als ein Viertel, bestehenden Profilstellen nun immer weiter in die Pfarrstellenkürzung einzubeziehen, macht angesichts dessen keinen wirklichen Sinn mehr, sondern schafft in den Dekanaten nur Probleme.

1. Wir verlieren dort über die nächsten Jahre an inhaltlicher Steuerungskompetenz und schmälern die Möglichkeiten von Kirche, die wir heute als kompetente Ansprechpartner und Mitgestalter gegenüber Kreisen, Kommunen und Verbänden haben. Gerade diese Stellen haben uns im Vergleich zur katholischen Schwesterkirche immer stark gemacht. Die alte Kürzungslogik schwächt uns in der Region!
2. Fachstellen sind Angestelltenverhältnisse uns sie sind hier unbefristet. Eine sukzessive Abschmelzung von Stellenanteilen in diesem Bereich führt zu... - Ja, zu was?! Zu Änderungskündigungen?! Arbeitsrechtlich ist das weit problematischer als das immer hingestellt wird und längst nicht mit dem Hinweis auf Sicherungsordnung oder die Stellenbörse abzutun. Das weitere Beharren auf der alten Kürzungslogik schafft Konflikte und macht Dekanate als Arbeitgeber unglaubwürdig.
3. Wir sind nun auf dem Weg, mit den Fusionen der Dekanate flächendeckend große Dekanate

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

entstehen zu lassen. Anstatt diese gut auszustatten, sorgt die Weiterführung der alten Kürzungslogik bei den Fach- und Profilstellen langfristig dafür, dass die weniger werdenden Dekanate nichts anderes sein werden als Verwaltungseinheiten zwischen Gesamtkirche und Orts-gemeinde. Genau das aber wollten wir mit der Errichtung der Mittleren Ebene nicht sein und werden.

4. Sollten diese Stellen im Sinne der alten Kürzungslogik immer weiter abgeschmolzen werden, müssten wir auch mittelfristig Zentren in den Blick nehmen. Denn die Fach- und Profilstellen waren immer den Fachzentren zugeordnet. Sie wollten nie bloß Fachberatung für die Kirchenleitung sein. Ergo: Wir brauchen diese Ausstattung weiterhin in unseren Dekanaten. Die Ressourcen in den Gemeinden werden schon immer geringer. Mit der neuen Regelung zur Besetzung der Stellen stehen sie längst nicht mehr in einer Konkurrenz zur Gemeindepfarrstelle. Um aus dem Dilemma des bisherigen Kürzungszwangs herauszukommen, muss die Synode den gesetzlichen Weg dafür schaffen, dass diese Stellen nun aus dem Pfarrstellenpool herausgenommen werden.

Nebenbei: wir hängen ja auch die Sekretariats- und Verwaltungskraftstellen des Dekanats nicht an die Pfarrer, genauso wenig wie die der Kantoren oder Gemeindepädagogen des Dekanats.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2022 bis 2024 und zur Änderung weitere Vorschriften (Drs.67/17) wird mit Änderungen verabschiedet.

Der synodale Antrag zur Entkopplung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. 81/17) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs 87/17) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzbaren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung beabsichtigt die Fachstellen mit den Stellen, die im Rahmen des Professionenmix aus dem Pfarrdienst in andere Berufsgruppen überführt werden aus der Pfarrstellenbemessung 2025 bis 2029 herauszunehmen.

Für die Profilstellen ist eine Festschreibung des zur Verfügung stehenden Stellenanteils bereits erfolgt.

Federführung: OKRin Dr. Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 81/17):

Wir bitten die Landeskirche ein Konzept zu entwickeln, wie eine alternative Transformation der Parochiallandschaft aussehen kann, die die emotionale Seite der Veränderungsprozesse mit im Blick hat. Bis dahin wird jede Kürzung von Gemeindepfarrstellen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

Begründung:

Das Konzept der Kirchenverwaltung hat gute Seiten. Wir begrüßen die Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer bis 70 zu arbeiten und während der Pensionszeit bezahlte Vakanzvertretung zu übernehmen und alle Maßnahmen, um mehr Nachwuchs zu gewinnen. Das geht in die richtige Richtung.

Aber Kürzungen bei Gemeindepfarrstellen konterkarieren all diese Bemühungen. Während die Kirchenfinanzen zwischen 1990 und 2015 Jahre stabil waren, sind in der gleichen Zeit die Gemeindepfarrstellen um 20% gekürzt worden. Wenn Kürzungen in irgendeinem Arbeitsfeld nötig werden sollten, dann ist das nicht der Gemeindepfarrdienst. Kürzungen im Gemeindepfarrdienst werden die zu erwartende Vakanzsituation verschärfen, weil sie Gemeinden die Hoffnung auf die Besetzung ihrer Pfarrstelle nehmen und die Pfarrerinnen und Pfarrer frustrieren und ihre Bereitschaft, Vakanzvertretungen zu übernehmen beeinträchtigen. Hilfreich wäre, die Bedingungen für den Gemeindepfarrdienst zu verbessern, um mehr Nachwuchs zu bekommen. Nicht alles, was zählbar ist, zählt. Und nicht alles, was zählt, ist zählbar. Die „Pfarrstellenbemessung“ erzeugt bei ihrer Umsetzung in den Dekanaten trotz aller beschwichtigenden Argumentationen Opfer: die Gemeinden, die Kürzungen erfahren müssen. Vertrauen wird verletzt, Kränkungen werden produziert, die z.T. lange vorhalten. Wir bitten die Landeskirche ein Konzept zu entwickeln, wie eine alternative Transformation der Parochiallandschaft aussehen kann, die die emotionale Seite der Veränderungsprozesse mit im Blick hat. Vertrauen, Solidarität und Wertschätzung sind Werte, die nicht zur Disposition stehen. Gibt es einen Plan B zu dem von der Kirchenverwaltung vorgelegten Konzept, so dass die Landessynodalen alternativ diskutieren und entscheiden können?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weitere Vorschriften (Drs.67/17) wird mit Änderungen verabschiedet.

Der synodale Antrag zur Entkopplung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. 81/17) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs 87/17) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzbaren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt die Einschätzung der Antragsstellenden, dass bessere Bedingungen im Pfarrdienst die Attraktivität des Pfarrberufs fördern und dass die „emotionalen Seiten der Veränderungen“ in allen Phasen der Entwicklung und der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung berücksichtigt werden müssen. Deshalb ist es der Kirchenleitung wichtig, dass - analog zur letzten Pfarrstellenbemessung - Übergänge in der Umsetzung frühzeitig gestaltet werden und die durchschnittliche Gemeindegliederzahl von 1.600 für eine volle Stelle beibehalten werden kann.

Die Kirchenleitung und die Kirchensynode haben den Auftrag, den gesamten (d.h. den gemeindli-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

chen, regionalen und gesamtkirchlichen) Pfarrdienst gleichermaßen zukunftssicher zu gestalten. Dabei sind die gesellschaftlichen Entwicklungen und Prognosen zu berücksichtigen. Deshalb wird der gesamte Pfarrdienst alle fünf Jahre für einen konkreten Zeitraum geplant. Darüber hinaus ist der aktuelle Haushalt auch immer für zukünftige Generationen nach inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Aspekten verantwortlich aufzustellen. Die Pfarrstellenbemessung der Jahre 2020-2024 ist ein Anpassungsprozess und reagiert auf den demographischen Wandel. Sie orientiert sich am Rückgang der Gemeindeglieder (jährlich ca. 1,4 %) und an der Entwicklung des Pfarrdienstes. Gleichzeitig wahrt sie eine Kontinuität, indem auch weiterhin für durchschnittlich 1.600 Gemeindeglieder eine Pfarrstelle vorgesehen wird.

Aktuell werden in der EKHN mehr Pfarrfrauen und Pfarrer (fast ausschließlich im gemeindlichen Dienst) eingestellt, als Pfarrstellen zur Verfügung stehen, um in den anstehenden Zeiten der größeren Ruhestandsversetzungen verantwortlich handeln zu können.

Damit können Vertretungsdienste an Pfarrfrauen und Pfarrern bis zu einer Zeit von zwei Jahren übertragen werden, um berufliche und persönliche Übergänge zu gestalten. In Vakanzzeiten gibt es seitens der Gesamtkirche nicht nur die Erwartung, dass sich Pfarrfrauen und Pfarrer vor Ort unterstützen, sondern die Gesamtkirche erhöht die Verwaltungsstunden, unterstützt in der Konfirmandenarbeit und wird ab 2020 Pfarrfrauen und Pfarrer beauftragen, im Ruhestand Dienstaufträge zu übernehmen.

Eine Neuausrichtung des Pfarrdienstes hat die Kirchenleitung im Blick. Erste Maßnahmen sind geplant und werden umgesetzt:

- Die Pfarrstellenbemessung der Jahre 2020-2024 ist kein Einsparkonzept. Ein großer Teil der freiwerdenden Mittel soll für die Unterstützung von Kooperationsräumen und die Entlastung des Pfarrdienstes und der Kirchengemeinde von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
- Die Einrichtung der neu zu gestaltenden Pfarrdienstordnungen ermöglicht es, die unterschiedlichen gemeindlichen Situationen, aber auch Gaben der Pfarrfrauen und Pfarrer einzubinden. Die konkreten Vorschläge und Unterstützungen für fusionierte Gemeindebüros und das neue Regionalgesetz ermöglichen, die pfarramtlichen Aufgaben der Pfarrfrauen und Pfarrer zu stärken und Verwaltungsaufgaben an hauptamtlich ausgebildete Kräfte abgeben zu können.
- Bezüglich der anstehenden Vakanz gibt es bereits den konkreten Beschluss, dass nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle die Dienstwohnungspflicht erlassen werden kann. Zudem gibt es derzeit Überlegungen für eine Konzeption der Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht, die die Besetzung vakanter Pfarrstelle erleichtern und beschleunigen kann.

Damit es gelingen kann, diese unterschiedlichen Möglichkeiten einerseits für ein Dekanat nutzen, aber vor allem auch die Veränderungen in den Kirchengemeinden im gemeinsamen Prozess erarbeiten und umsetzen zu können, kann das IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision) begleitend und unterstützend angefragt werden.

Federführung: OKRin Ines Flemmig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

Antrag des Dekanats Ingelheim (Drucksache Nr. 87/17):

1. Statt einer Vakanzquote sollte die Landeskirche Anreizmöglichkeiten bei schwerbesetzba-
ren Pfarrstellen schaffen.

Es ist immer besser, wenn Menschen sich freiwillig auf bestimmte Pfarrstellen bewerben, statt wenn sie sich zwangsweise dorthin bewegen müssen. Dies führt auf lange Sicht eher zu einer Demotivierung der Pfarrerschaft, so dass sie eher früher als später aus dem Dienst ausscheiden werden oder sich um Stellenreduzierung bemühen werden.

Stattdessen soll die Landeskirche eine Palette von Anreizmöglichkeiten schaffen, z.B. finanzielle Anreize durch unterschiedliche Ortszuschläge, flexiblen Umgang mit der Dienstwohnung, Reduktion von Schulstundenverpflichtungen, Erhöhung von Fortbildungszeiten, Entwicklung eines Modells zum Ansparen von Sonderurlaubstagen, u.a.

2. Die Verantwortlichkeit für die Besetzung Fach- und Profilstellen muss bei den Dekanaten belassen werden.

Nicht umsonst haben wir die mittlere Ebene aufgebaut, da sie vor Ort sich besser auskennt und deswegen differenziertere Lösungen entwickeln kann. Deswegen sollte die Landeskirche den Dekanaten nur die Zahl der Pfarrstellen zuweisen und sie nicht verpflichten, wo und wie sie besetzt werden.

In diesem Zusammenhang sollte die Idee aus den Überlegungen zum Konzept 2025 wieder aufgegriffen werden, ob das Personaltabelleau (Pfarrstellen, Gemeindepädagogenstellen, u.a.) für unterschiedliche Regionen (Stadt, Mischgebiet, Land) nicht differenziert werden kann, um den unterschiedlichen Herausforderungen gerecht zu werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2022 bis 2024 und zur Änderung weitere Vorschriften (Drs.67/17) wird mit Änderungen verabschiedet.

Der synodale Antrag zur Entkopplung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. 81/17) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs 87/17) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzba- ren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu 1.:

Die Kirchenleitung hat das Interesse, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch zukünftig ihr Bewerbungsrecht uneingeschränkt wahrnehmen können und Versetzungen vermieden werden. Die Kirchenleitung hat darüber hinaus die Verpflichtung, die pastorale Versorgung in allen Regionen der EKHN möglichst gleichmäßig zu gewährleisten. Angesichts der absehbaren Entwicklung, dass 1000 Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb der nächsten 10 Jahre (2020-2030) in den Ruhestand gehen und im gleichen Zeitraum mit nur rund 500 Neuberufungen in den Pfarrdienst gerechnet werden kann, hat die Kirchenleitung frühzeitig Handlungsoptionen angedacht und deren rechtliche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

Umsetzung geprüft.

Bezüglich der vorgeschlagenen finanziellen und zeitlichen Anreize bei Pfardienstverhältnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Besoldung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nicht individuell angepasst werden kann. Grundbeträge und Zuschläge sind durch entsprechende Besoldungsgesetzgebungen festgeschrieben. Einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrern unterschiedliche Bonusse, wie Sonderurlaubstage oder zusätzliche Freistellungen zu ermöglichen, weil eine Region eine erhöhte Vakanzquote ausweist, ist dienstrechtlich nicht möglich und auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch im Gefüge der EKHN nicht zu empfehlen.

Mit den Überlegungen zum Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drs. Nr. 61/17) und dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drs. Nr. 09/18) möchte die Kirchenleitung Rahmenbedingungen gestalten, um Kooperationsmöglichkeiten zu fördern, sowohl im Zusammenwirken der Kirchengemeinden, als auch der Ehren- und Hauptamtlichen unterschiedlicher Professionen. Diese personellen und strukturellen Kooperationsmöglichkeiten fördern die dienstliche und verwaltungstechnische Entlastung. Dadurch können Regionen mit erhöhter Vakanzquote auch an Attraktivität gewinnen.

Zu 2.:

Gemäß § 2 Abs. 4 der Fach- und Profilstellenverordnung entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. Diese Regelung wurde nicht verändert.

Die angesprochene Differenzierung des Personaltableaus ist den Dekanaten durch die bestehenden Regelungen ermöglicht.

Federführung: OKRin Ines Flemmig, OKRin Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2018
hier: Beschluss Nr. 15 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3611- 3:2021/22 (Sch/Vw)

Antrag der Synodalen Ulrike Hofmann, Dekanat Darmstadt-Stadt (zu Drucksache Nr. 71/17):

Ab dem Kollektenplan 2021 wird der Landesverband Ev. Frauen wieder am 2. Advent für eine ungeteilte Kollekte berücksichtigt.

Begründung:

Laut Drucksache 71/17 handelt es sich beim Landesverband Ev. Frauen in Hessen und Nassau um eine Kollektenempfängerin von herausragender Bedeutung. Teile der Kollekte werden für die Arbeit in den 19 Mitgliedsverbänden verwendet und dort dringend gebraucht. Die Kollekte wird jährlich durch einen Gottesdienstentwurf für den 2. Advent unterstützt, der vielfache Beteiligungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche eröffnet. FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht – soll ggf. wie in der Vergangenheit jährlich alternierend mit einem anderen Zweck – berücksichtigt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kollektenpläne für die Jahre 2019 und 2020 (Drs.71/17) werden beschlossen.

Ein synodaler Antrag zu den Kollektenplänen ab 2021 wird als Material an die Arbeitsgruppe Kollektenpläne und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kollektenpläne für die Jahre 2021 und 2022 werden im Laufe des Jahres 2019 von der synodalen „Arbeitsgruppe Kollekten“ vorbereitet und – nach Beschluss durch die Kirchenleitung – der Kirchensynode im Herbst 2019 zugeleitet. Das Anliegen der Synodalen Hofmann, den Landesverband der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau mit einer jährlichen Kollekte am 2. Adventssonntag zu berücksichtigen, wird in den Prozess der Erarbeitung der Kollektenpläne eingebracht. Dasselbe gilt für die Anregung der Berücksichtigung von „FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht“.

Federführung: Oberkirchenrat und Pfarrer Christof Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 18 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

**Antrag der Synodalen Jutta Trintz, Langen, Dekanat Dreieich
(zu Drucksache Nr. 74/17):**

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Änderung des ZPVG zu prüfen und damit die Anwendung der KHO neu für die ZPV zu verankern. Sofern einzelne Bestimmungen der KHO für die ZPV nicht zuzuführen sind, sind Alternativen zu schaffen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode stimmt der Anerkennung der Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN (Drs. 74/17) zu.

Ein synodaler Antrag zur Prüfung einer Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der EKHN (ZPVG) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bei der Einführung der kaufmännischen Buchführung bei der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung durch Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ZPVG) im Jahr 2008 (siehe Amtsblatt 2009, Seite 16) wurde die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung entsprechend den verkehrsüblichen immobilien- und wirtschaftlichen Anforderungen kirchengesetzlich verpflichtet, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches zu bilanzieren. Eine vollumfängliche Anwendungen der Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung durch die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung wäre mit dieser Vorgabe nicht vereinbar und in der Sache nicht der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung zweckdienlich.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung oder aber die kirchliche Haushaltsordnung mit Ausnahmeregelung in das ZPVG implementiert werden.

Die Kirchenleitung wird daher zusammen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss eruieren, welche entsprechenden Änderungen des ZPVG sinnvoll sein könnten und bei einem positiven Ergebnis eine Gesetzesvorlage zur Änderung des ZPVG in die Herbsttagung 2018 der Kirchensynode einbringen.

Federführung: Oberkirchenrat Markus Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2018
hier: Beschluss Nr. 25 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1311:15 (Zr/Vw)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 80/17):

Die Dekanatssynode stimmt mit 4 Enthaltungen dem Anliegen der Kirchengemeinde Hering-Hassenroth zu, bei der Kirchensynode/Kirchenverwaltung zu beantragen, für die Kirchenvorstandswahl 2021 den Status einer Pilotgemeinde zu erhalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. 80/17) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) beschreibt den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Kirchenvorstandswahlen. Die KGWO eröffnet dabei jeder Kirchengemeinde Wahlmöglichkeiten für die Gestaltung der Wahl in der eigenen Kirchengemeinde. Eine darüberhinausgehende Erprobungsregelung, die Kirchengemeinden die Entwicklung völlig eigener Verfahren zur Bildung eines neuen Kirchenvorstands ermöglichen würden, kennt die KGWO nicht. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage kann daher dem Antrag der Kirchengemeinde Hering-Hassenroth nicht entsprochen werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2018
hier: Beschluss Nr. 26 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3020-2 (Zr/Vw)

Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drucksache Nr. 89/17):

Die Synode des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg beantragt die Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung (PLVO), § 11, Absatz 2 wie folgt:

Neben dem pauschalen Aufwendungsersatz können Fahrtkosten gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(Die bisherige Regelung der Erstattung ab dem 10. Km entfällt)

Begründung:

Gerade vor dem Hintergrund der zu erwartenden Vakanzen sind wir in den kommenden Jahren zur Aufrechterhaltung der gottesdienstlichen Versorgung auf die Dienste von Prädikanten und Lektoren angewiesen. Unsere Prädikanten + Lektoren bereiten sich intensiv auf ihre Dienste vor und erhalten hierfür eine geringe Aufwandsentschädigung.

Die Erstattung der Fahrtkosten erst ab dem 10. Km stellt eine Schlechterstellung gegenüber anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern dar.

Die Wertschätzung der Arbeit unserer Prädikanten sollte künftig auch in der Gleichstellung bei der Fahrtkostenabrechnung mit anderen Mitarbeitern der EKHN zum Ausdruck gebracht werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bad Marienberg zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung (Drs. 89/17) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung beabsichtigt, § 11 Absatz 2 PLVO mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dahingehend zu ändern, dass Fahrtkosten neben dem pauschalen Aufwendungsersatz geltend gemacht werden können. Damit wird dem Antrag entsprochen.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.